

## Die Landeswahlleiterin

**Einreichung der Wahlbeteiligungsanzeige,  
der Wahlvorschläge und sonstiger Unterlagen  
für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin  
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen  
am 18. September 2016**

Bekanntmachung vom 9. Februar 2016

LWL

Telefon: 9021-3631 oder 9021-0, intern 921-3631

Nach § 26 der Landeswahlordnung (LWO) fordere ich die Parteien und Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, und die Parteien und Wählergemeinschaften, die sich an den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 18. September 2016 beteiligen wollen, auf, die Anzeige der Wahlteilnahme, die Wahlvorschläge, notwendige Unterlagen und sonstige Erklärungen frühzeitig einzureichen. Außerdem fordere ich die Organisationen, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin oder zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mindestens mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben und sich an den Wahlen am 18. September 2016 beteiligen wollen, auf, den Nachweis über die Eigenschaft als politische Partei zu erbringen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

**A – Allgemeines**

1. Wahlkreisvorschläge für die **Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin** können von politischen Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen), die nach § 4 des Landeswahlgesetzes (LWG) wählbar sind, eingereicht werden. Bezirkslisten oder eine Landesliste können nur politische Parteien einreichen. Auf Artikel 39 der Verfassung von Berlin und § 10 Absatz 1 LWG wird hingewiesen.

Wahlvorschläge für die **Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen** können von politischen Parteien und von Wählergemeinschaften eingereicht werden (§ 23 Absatz 1 LWG).

Wählbar sind alle vor dem 19. September 1998 geborenen Deutschen, die spätestens vom 18. Juni 2016 an mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin gemeldet und nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) wählbar. Zur Europäischen Union gehören neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

**B – Anzeige der Wahlbeteiligung, Nachweis der Parteieigenschaft**

2. Die Parteien haben mir ihre Teilnahme an der Wahl am 18. September 2016 spätestens

**bis zum Mittwoch, dem 18. Mai 2016, 18.00 Uhr**

schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen wollen.

Die Anschrift lautet:

**Die Landeswahlleiterin  
– Geschäftsstelle –  
Zimmer 3.109  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Telefon: 9021-3631**

Satzung und Beschlussprotokoll des zuständigen Parteiorgans sind beizufügen (§ 10 Absatz 3 LWG, §§ 27, 80 LWO). Das Protokoll ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung unmittelbar ergibt, dass die Partei eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Nach Ablauf der Frist kann die Entscheidung einer Partei nicht mehr geändert werden. Sind mehrere widersprüchliche Mitteilungen fristgemäß abgegeben worden, so ist die letzte Mitteilung verbindlich; lässt sich die Reihenfolge der Mitteilungen nicht feststellen, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Unterlässt eine Partei die Erklärung über die Listenart oder gibt sie sie nicht fristgemäß oder nicht in der richtigen Form ab, so darf sie neben den Wahlkreisvorschlägen nur Bezirkslisten einreichen.

3. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin oder zum Deutschen Bundestag in Berlin **nicht** mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen mir außerdem spätestens

**bis zum Mittwoch, dem 18. Mai 2016, 18 Uhr**

folgende Unterlagen einreichen:

- a) die schriftliche Satzung der Landesorganisation der Partei,
- b) das schriftliche Parteiprogramm,
- c) die Niederschrift über die letzte satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes (§ 10 Absatz 2 LWG, § 27 Absatz 2, § 80 LWO).

Die Satzung und das Parteiprogramm können in einem Druckexemplar zusammengefasst sein.

Aus der Niederschrift über die Wahl des Landesvorstandes muss mindestens hervorgehen:

- a) Tag und Ort der Parteiversammlung (Parteitag), auf dem der Landesvorstand gewählt worden ist,
- b) Anzahl der stimmberechtigten Personen,
- c) Angabe der kandidierenden Personen für den Parteivorstand,
- d) Anzahl der auf die kandidierenden Personen für die einzelnen Vorstandsämter entfallenen Stimmen,
- e) Unterschrift des Vorstandes des Parteitages.

Darüber hinaus behalte ich mir vor, weitere im § 27 Absatz 2 letzter Satz LWO aufgeführte Unterlagen als Nachweise zu verlangen.

**C – Wahlvorschläge – Einreichungsfrist, gemeinsame Hinweise –**

4. Die Wahlkreisvorschläge und die Bezirkslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin sowie die Bezirkswahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind mit den erforderlichen Anlagen (siehe Abschnitt F) nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 LWO spätestens

**bis zum Dienstag, dem 12. Juli 2016, 18 Uhr**

auf den Vordrucken nach den Anlagen 3, 4 und 6 zur LWO bei dem zuständigen Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin einzureichen.

Die Landeslisten sind zu demselben Termin bei der Landeswahlleiterin einzureichen (Vordruck nach Anlage 5 zur LWO).

Wahlvorschläge, die nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden, sind ungültig und werden nicht zugelassen (§§ 29, 38 LWO).

Mit Rücksicht darauf, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch eine Mängelbeseitigung möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind jeweils mit einer Abschrift auf amtlichen Vordrucken oder mit einer Ablichtung einzureichen (§ 29 Absatz 9 LWO). Die amtlichen Vordrucke werden auf Anforderung in angemessenem Umfang kostenlos von den Bezirkswahlämtern ausgegeben; Vordrucke für Landeslisten von meiner Geschäftsstelle.

Zusätzlich steht eine Online-Anwendung bereit, mit deren Hilfe die Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerberinnen und -bewerber die Vordrucke ausfüllen und ausdrucken können. Maßgeblich bei diesem Verfahren sind ebenfalls die unterschriebenen Ausdrucke.

Die Zugangsdaten (Kennung und Passwort) und der Link können per E-Mail bei meiner Geschäftsstelle:

**landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de**

angefordert werden.

Die Anschriften der Bezirkswahlämter und meiner Geschäftsstelle lauten:

**Bezirksamt Mitte von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Müllerstraße 146  
13353 Berlin  
Telefon: 9018-44510 oder -44515  
Telefax: 9018-44505  
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Frankfurter Allee 35/37  
10247 Berlin  
Telefon: 90298-2410 oder -2026  
Telefax: 90298-3263  
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

**Bezirksamt Pankow von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Breite Straße 24 a–26  
13187 Berlin  
Telefon: 90295-2400  
Telefax: 90295-2699 oder 2701  
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Otto-Suhr-Allee 100  
10585 Berlin  
Telefon: 9029-12512  
Telefax: 9029-12715  
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

**Bezirksamt Spandau von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Carl-Schurz-Straße 2/6  
13597 Berlin  
Telefon: 90279-2316 oder -2901  
Telefax: 90279-2009  
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Kirchstraße 1/3  
14163 Berlin  
Telefon: 90299-2190  
Telefax: 90299-5004  
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

**Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
John-F.-Kennedy-Platz  
10820 Berlin  
Telefon: 90277-3040 oder -3050  
Telefax: 90277-7800  
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

**Bezirksamt Neukölln von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Karl-Marx-Straße 83  
12040 Berlin  
Telefon: 90239-2448  
Telefax: 90239-3149  
E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

**Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Alt-Köpenick 21  
12555 Berlin  
Telefon: 90297-2390  
Telefax: 90297-2030  
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Riesaer Straße 94  
12627 Berlin  
Telefon: 90293-4070  
Telefax: 90293-4075  
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

**Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106  
13059 Berlin  
Telefon: 90296-4617  
Telefax: 90296-4609  
E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

**Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**

– Bezirkswahlamt –  
Teichstraße 65, Haus 1  
13407 Berlin  
Telefon: 90294-2148  
Telefax: 90294-2223  
E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

**Die Landeswahlleiterin**

– Geschäftsstelle –  
 Zimmer 3.109  
 Alt-Friedrichsfelde 60  
 10315 Berlin  
 Telefon: 9021-3631  
 Telefax: 9028-4036  
 E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

5. Wahlvorschläge können nicht miteinander verbunden werden. Gemeinsame Wahlvorschläge dürfen nicht aufgestellt werden. Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden die auf die von einer Partei eingereichten Bezirks- oder Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt; dafür gelten die Bezirkslisten derselben Partei als verbunden (§§ 11 und 17 LWG).
6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin ist von diesem oder dieser, die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergemeinschaften sind von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes der Partei oder des Vorstandes der Wählergemeinschaft, bei einer Landesliste des Landesvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen (§ 29 Absatz 8 LWO).
7. In den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergemeinschaften sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften benannt werden, die zur Vertretung des Wahlvorschlages ermächtigt sind. Wird keine Vertrauensperson benannt, so gilt die erste unterzeichnende Person (Nummer 6) als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 29 Absatz 7 LWO).
8. Über die Wahlkreisvorschläge, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der Mitglieder oder der von ihr hierzu gewählten Delegierten im Wahlkreisverband (Bezirk) geheim abzustimmen. Die Delegierten müssen Mitglieder der Partei oder Wählergemeinschaft sein und ausdrücklich zum Zweck der Aufstellung von Wahlvorschlägen gewählt worden sein, es sei denn, dass die Versammlung nach der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist, für die Partei Wahlvorschläge für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen oder für die Wählergemeinschaft Wahlvorschläge für die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen aufzustellen; dieser Nachweis ist bei Einreichung der Wahlvorschläge durch Vorlage der Satzung zu erbringen. Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlgebiet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muss entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächst niedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen. Die Mitglieder oder Delegierten, die sich an der Aufstellung der Wahlvorschläge beteiligen, müssen zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

Bei Parteien mit **Bezirks- oder Kreisverbänden** müssen die Personen, die sich an der **Aufstellung des Wahlkreisvorschlages oder der Bezirksliste** beteiligen,

- in Berlin zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein und

- der bezirklichen Gliederung der Partei angehören. Personen, die keiner bezirklichen Gliederung in Berlin angehören, müssen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus wahlberechtigt sein.

Bei Parteien **ohne bezirkliche Gliederung** müssen die an der Aufstellung des Wahlkreisvorschlages oder der Bezirksliste beteiligten Personen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein.

Die Personen, die sich an der **Aufstellung der Landesliste** beteiligen, müssen zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein.

**Wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus von Berlin** sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. September 1998 geboren sind, und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **mit Bezirks- oder Kreisverbänden** müssen die Personen, die sich an der **Aufstellung des Bezirkswahlvorschlages** beteiligen,

- zu **einer** Bezirksverordnetenversammlung in Berlin wahlberechtigt sein und
- der bezirklichen Gliederung der Partei angehören. Personen, die keiner bezirklichen Gliederung in Berlin angehören, müssen im Bezirk zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **ohne bezirkliche Gliederung** müssen die an der Aufstellung des Bezirkswahlvorschlages beteiligten Personen im Bezirk zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

**Wahlberechtigt zu den Bezirksverordnetenversammlungen** sind alle im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz wohnhaften Deutschen und alle Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. September 2000 geboren sind, und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten **wählbar**, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In der Versammlung müssen sich mindestens drei Teilnehmer an der geheimen Abstimmung beteiligen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zur LWO anzufertigen, die von dem, der oder den Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen, und zwar für jeden Wahlvorschlag gesondert, einzureichen ist (§§ 12, 23 LWG, § 25 LWO).

Die Wahlkreisvorschläge dürfen nach § 12 Absatz 3 LWG erst nach der Bekanntgabe der Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes (Bezirks) aufgestellt werden. Die Bekanntgabe der Wahlkreisgrenzen erfolgte am 25. September 2015 (Amtsblatt für Berlin Nummer 39, Seite 2080 ff.).

9. Ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, und zwar nur, wenn die Änderung auf einer Versammlung nach Nummer 8 beschlossen worden ist und gegebenenfalls die erforderliche Anzahl von neuen Unterstützungsunterschriften eingereicht wird (vergleiche Nummer 12). Eine Änderung ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss noch nicht entschieden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Ver-

trauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson oder durch den Einzelbewerber oder die Einzelbewerberin selbst zurückgezogen werden (§ 35 Absatz 3 LWO).

Der einzelne Bewerber oder die einzelne Bewerberin auf einem Wahlkreisvorschlag, einer Liste oder einem Bezirkswahlvorschlag kann die Zustimmungserklärung zur Kandidatur (§ 31 Absatz 1 Buchstabe a LWO) bis zur Zulassung des Wahlvorschlages schriftlich oder zur Niederschrift des Bezirkswahlleiters oder der Bezirkswahlleiterin oder der Landeswahlleiterin (§ 35 Absatz 4 LWO) zurücknehmen. Sofern die einreichende Partei oder Wählergemeinschaft keinen neuen Bewerber oder keine neue Bewerberin benannt hat, finden die Regelungen des § 14 LWG für die Zulassung Anwendung.

#### D – Wahlkreisvorschläge, Bezirkslisten und Landeslisten

10. Der Wahlkreisvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 3, die Bezirksliste nach dem Muster der Anlage 4 und die Landesliste nach dem Muster der Anlage 5 zur LWO aufzustellen. Während in jedem Wahlkreisvorschlag nur ein Bewerber oder eine Bewerberin aufgenommen werden darf, kann in die Bezirkslisten eine unbeschränkte Anzahl von Bewerbern oder Bewerberinnen – mindestens zwei – in erkennbarer Reihenfolge aufgenommen werden. Die einzelnen Wahlkreisvorschläge müssen die Nummer des Wahlkreises, die einzelnen Bezirkslisten müssen die Bezeichnung des Wahlkreisverbandes (Bezirks) sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Bei Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen muss das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ ohne Zusatz aufgeführt sein. Für jede zur Wahl vorgeschlagene Person sind außerdem folgende Angaben erforderlich (§ 29 Absatz 6 LWO):

- a) Doktorgrad (Dr.), Familienname und Vornamen,
- b) Geburtstag und Geburtsort,
- c) erlernter und zurzeit der Einreichung ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf,
- d) im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie
- e) eine zur Veröffentlichung bestimmte Anschrift, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift). Diese kann mit der Wohnanschrift übereinstimmen; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

11. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann jeweils nur auf einem Wahlkreisvorschlag und auf einer Bezirks- oder Landesliste aufgestellt werden. Ist jemand auf einem Wahlkreisvorschlag einer Partei aufgestellt, so ist die Benennung auf einer Bezirks- oder Landesliste nur für die Partei zulässig, die den Wahlkreisvorschlag aufgestellt hat (§ 10 Absatz 6 LWG). Bewerber oder Bewerberinnen, die in mehreren Wahlkreisvorschlägen oder mehreren Bezirks- oder Landeslisten als Bewerber oder Bewerberinnen genannt worden sind, müssen der Landeswahlleiterin innerhalb der von ihr gesetzten Frist schriftlich erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag oder für welche Liste sie sich entscheiden.

Die Landeswahlleiterin veranlasst, dass ihre Namen in allen anderen Wahlvorschlügen derselben Art gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so wird der Name in allen Wahlvorschlügen derselben Art gestrichen.

Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin von mehreren Parteien für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin aufgestellt worden, so wird der Name in allen Wahlvorschlügen gestrichen (§ 33 LWO). Der Bewerber oder die

Bewerberin muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 4 in Verbindung mit § 1 LWG) erfüllen, braucht jedoch weder in dem Wahlkreis noch in dem Wahlkreisverband (Bezirk), für den er oder sie aufgestellt worden ist, zu wohnen; eine Kandidatur auf einer Bezirksliste eines anderen Bezirks als dem, in dem er oder sie als Wahlkreisbewerber oder Wahlkreisbewerberin auftritt, ist zulässig.

12. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin und für die Landesliste von meiner Geschäftsstelle in angemessener Anzahl kostenfrei, als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Bei der Anforderung sind der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei, Einzelbewerber oder Einzelbewerberin) und gegebenenfalls auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ anzugeben und zu erklären, ob es sich um einen Wahlkreisvorschlag, eine Bezirksliste oder eine Landesliste handelt. Bei Wahlkreisvorschlägen sind der Bezirk und die Nummer des Wahlkreises, bei Bezirkslisten der Name des Bezirks anzugeben.

Jedem **Wahlkreisvorschlag** eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin und jedem Wahlkreisvorschlag einer Partei, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten war, müssen innerhalb der Einreichungsfrist auf besonderen Vordrucken nach der Anlage 7 zur LWO, in denen der Wahlvorschlag genannt sein muss, die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von **mindestens 45 Wahlberechtigten** beigelegt werden.

Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen des Wahlkreisvorschlages müssen **am Tage der Abgabe ihrer Unterschriften im Wahlkreis wahlberechtigt sein** (also Deutsche im Alter von 18 und mehr Jahren, die im Wahlkreis mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind, sofern der Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht; § 10 Absatz 8 LWG und § 30 Absatz 2 LWO).

Jeder **Bezirksliste** einer Partei, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten war, müssen die persönlichen und handschriftlichen Unterstützungsunterschriften von **mindestens 185 Wahlberechtigten** beigelegt werden.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Bezirksliste müssen **am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift im Wahlkreisverband (Bezirk) wahlberechtigt sein** (also Deutsche im Alter von 18 und mehr Jahren, die im Bezirk mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind, sofern der Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht; § 10 Absatz 9 LWG und § 30 Absatz 2 LWO).

Für die **Landesliste** sind **2 200 Unterschriften von Wahlberechtigten** erforderlich, die **in Berlin seit drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind**. Die Unterschriften sind, nach den **Familiennamen alphabetisch geordnet**, einzureichen (§ 31 Absatz 2 LWO). Eine Anrechnung der für die Wahlkreisvorschläge eingereichten Unterschriften auf die Listen findet nicht statt.

Die Leistung der Unterschrift durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist unzulässig und macht die Unterschrift ungültig. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterstützungsunterschriften und solche, bei denen die nach den Vorgaben der Anlage 7 zur LWO vorzunehmenden Eintragungen unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind, sind ungültig. Jeder Unterzeichner oder jede Unterzeichnerin darf nur einen Wahlkreisvorschlag und eine Bezirks- oder Landesliste unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschlügen derselben Art unterstützt,

so ist die Unterschrift auf allen diesen Wahlvorschlägen ungültig; Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sind ungültig (§ 30 Absatz 2 LWO) – vergleiche hierzu auch Nummer 16 Buchstabe a.

Die Unterschriften können erst nach Aufstellung eines Wahlvorschlages gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 30 Absatz 3 LWO).

Es wird den Einzelbewerbern, Einzelbewerberinnen und Parteien empfohlen, über die geforderte Mindestzahl von Unterschriften hinaus weitere Unterschriften zu sammeln und bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Dienstag, dem 12. Juli 2016, 18 Uhr, einzureichen, damit die im Falle einer möglicherweise auch nachträglichen Beanstandung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften durch die Bezirkswahlämter die geforderte Mindestzahl auf jeden Fall erreicht wird. Außerdem sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bereits längere Zeit vor Ablauf der Einreichungsfrist möglichst viele Unterschriftenblätter durch die Bezirkswahlämter auf die Gültigkeit der Unterschriften prüfen zu lassen. Wird die erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht erreicht, kann der Wahlvorschlag nicht zugelassen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist dürfen nur noch so viele Unterstützungsunterschriften **bis Montag, dem 18. Juli 2016, 18.00 Uhr**, nachgereicht werden, wie gültige Unterschriften infolge Doppelunterschrift nachträglich ungültig geworden sind (§ 34 Absatz 2 und 3 LWO).

#### E – Bezirkswahlvorschläge

13. Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergemeinschaften eingereicht werden (§ 23 Absatz 1 LWG).
14. Jeder Bezirkswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 6 zur LWO aufzustellen ist, kann eine unbeschränkte Anzahl von in Berlin wählbaren Bewerbern oder Bewerberinnen – mindestens jedoch zwei – enthalten; sie müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden. Der Bezirkswahlvorschlag muss neben der Bezeichnung des Bezirks den Namen der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Bei Wählergemeinschaften ist der Hinweis „Wählergemeinschaft“ anzugeben. Der Bezirkswahlvorschlag muss für jede zur Wahl vorgeschlagene Person folgende Angaben enthalten (§ 29 Absatz 5 und 6 LWO):
- Doktorgrad (Dr.), Familienname und Vornamen,
  - Geburtstag und Geburtsort,
  - erlernter und zurzeit der Einreichung ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf,
  - im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie
  - eine zur Veröffentlichung bestimmte Anschrift, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift). Diese kann mit der Wohnanschrift übereinstimmen; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur auf einem Bezirkswahlvorschlag aufgestellt werden (§ 33 LWO). Bei einer Doppelbewerbung gilt Nummer 11 entsprechend.

15. Für jeden **Bezirkswahlvorschlag** einer Partei oder Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin seit deren letzter Wahl vertreten ist, müssen auf besonderen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 7 zur LWO die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von **mindestens 185 Wahlbe-**

**rechtigten** eingereicht werden, die **am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift zur Bezirksverordnetenversammlung des jeweiligen Bezirks wahlberechtigt sind (also Deutsche und Unionsbürger oder Unionsbürgerinnen im Alter von 16 und mehr Jahren, die im Bezirk mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind, sofern der Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht; § 23 Absatz 4 LWG und § 30 Absatz 2 LWO)**. Jeder Unterzeichner oder jede Unterzeichnerin darf nur einen Bezirkswahlvorschlag unterstützen (§ 25 in Verbindung mit § 10 Absatz 10 LWG). Die Vorschriften und Hinweise der Nummer 12 finden entsprechende Anwendung – vergleiche hierzu auch Nummer 16 Buchstabe a.

#### F – Anlagen zu den Wahlvorschlägen

16. Mit jedem Wahlkreisvorschlag, jeder Bezirksliste, jeder Landesliste und jedem Bezirkswahlvorschlag sind gesondert einzureichen:
- die Unterschriftenblätter (Nummer 12 und 15) nach dem Muster der Anlage 7 zur LWO, sofern diese beizubringen sind, mit den Bescheinigungen des Bezirksamtes, dass die Unterschriftleistenden am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift zum Abgeordnetenhaus beziehungsweise zur Bezirksverordnetenversammlung des jeweiligen Bezirks wahlberechtigt waren (§ 31 Absatz 2 LWO). Es empfiehlt sich, diese Bescheinigungen schon frühzeitig – gegebenenfalls auch schon vor Abschluss der Unterschriftensammlung – einzuholen,
  - die Erklärung der Bewerber oder Bewerberinnen nach dem Muster der Anlage 8 zur LWO, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlkreisvorschlag, die Bezirks- oder Landesliste oder den Bezirkswahlvorschlag zustimmen und dass sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamtes ihres Wohnsitzes oder des Bezirks, in dem sie kandidieren, dass sie wahlbar sind (§ 31 Absatz 1 Buchstabe a LWO). Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die sich für eine Bezirksverordnetenversammlung bewerben, müssen mit ihrer Einverständniserklärung nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO eine Erklärung an Eides statt abgeben,
  - die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergemeinschaft, auf der der Wahlkreisvorschlag, die Bezirks- oder Landesliste und der Bezirkswahlvorschlag aufgestellt worden sind, nach dem Muster der Anlage 2 zur LWO (vergleiche Nummer 8),
  - ein Exemplar der Satzung (§ 31 Absatz 1 Buchstabe c LWO). Die Satzung ist nur einem Wahlvorschlag in jedem Wahlkreisverband (Bezirk) beizufügen. In der Niederschrift über die Aufstellung der übrigen Wahlvorschläge in dem Wahlkreisverband (Bezirk) ist darauf hinzuweisen, welchem Wahlvorschlag die Satzung beigefügt worden ist.
17. Ist ein Wahlkreisbewerber oder eine Wahlkreisbewerberin auch auf einer Landesliste oder auf einer Bezirksliste (vergleiche Nummer 11) oder in einem Bezirkswahlvorschlag eines anderen Bezirkes benannt, so sind die in Nummer 16 Buchstabe b aufgeführten Unterlagen für jeden Wahlvorschlag gesondert beizubringen.

#### G – Sonstige Hinweise

18. Soweit Parteien, Einzelbewerber, Einzelbewerberinnen oder Wählergemeinschaften, die sich an den Wahlen am 18. September 2016 beteiligen werden, daran interessiert sind, Auszüge aus dem Melderegister nach § 50 des Bundesmeldegesetzes zu erhalten, sollten sie sich möglichst frühzeitig beim Landesamt für Bürger- und Ordnungs-

angelegenheiten melden. Eine Möglichkeit, sich Abschriften aus den Wahlverzeichnissen anzufertigen, besteht nicht.

19. Die Formblätter für die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen werden auf Anforderung in angemessenem Umfang kostenfrei, als Druckvorlage oder in Form einer Online-Anwendung vom Bezirkswahlamt und für die Landesliste von meiner Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Es steht Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen frei, die ausgegebenen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 7 zur Landeswahlordnung auf eigene Kosten zu vervielfältigen (§ 32 Absatz 2 LWO).

20. Weitere Informationen zu den Wahlen am 18. September 2016 sind im Internet unter

**[www.wahlen-berlin.de](http://www.wahlen-berlin.de)**

veröffentlicht.